



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil SG

Sarina Koller
Juristische Mitarbeiterin

Tiefbauamt
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 47 68
sarina.koller@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
KoS

St.Gallen, 24. Mai 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Zuzwil	
Gesuch Nr. (Kanton)	22-1648	/ RG83.22.001
Teilstrassenplan	"Niederwiesenstrasse Nr. 122 / Feldhofstrasse Nr. 121" Gemeindestrasse dritter Klasse	

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Niederwiesenstrasse Nr. 122 / Feldhofstrasse Nr. 121" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen



Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

4. Die Wasserbauliche Bewilligung vom 16. Mai 2022 des Amtes für Wasser und Energie gilt als integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 490.— (bestehend aus Gebühr für Genehmigung Teilstrassenplan Fr. 340.— sowie Gebühr für Wasserbauliche Bewilligung Fr. 150.—) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT

Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Niederwiesenstrasse Nr. 122 / Feldhofstrasse Nr. 121" (Gemeindestrasse dritter Klasse, Situation 1:200, Plan vom 17.01.2022, 2-fach)
- Wasserbauliche Bewilligung vom 16. Mai 2022

Kopie an:

- Amt für Wasser und Energie
- Tiefbauamt
- Mobilität und Planung (mit genehmigtem Teilstrassenplan)